

Vorlage Nr. III/14/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Kosten für Insolvenzberatung

A Problem

Zwischen den vom Land anerkannten Trägern der Insolvenzberatung in Bremerhaven auf der einen Seite und dem Land Bremen auf der anderen Seite konnte seit ca. 4 Jahren keine Einigung über die Finanzierung der Insolvenzberatung durch das Land erzielt werden. Die Stadt Bremerhaven hat sich im Interesse der Träger beim Land Bremen wiederholt um eine Lösung auch gegenüber der Senatorin für Soziales und den dortigen Staatsräten bemüht. Die rechtliche Konstellation bei der Schuldner- und Insolvenzberatung sieht wie folgt aus:

1.

Bei der Schuldner- und Insolvenzberatung ist zwischen der

- a. sozialen Schuldnerberatung als kommunale Pflichtaufgaben nach dem SGB II und SGB XII einerseits und
- b. Insolvenzberatung nach der Insolvenzordnung (InsO) andererseits

zu unterscheiden.

Das Land Bremen hat 1998 ein Ausführungsgesetz zu der InsO erlassen. Darin ist geregelt, dass das Land die geeigneten Träger anerkennt. Eine Regelung zur Finanzierung ist in dem AGInsO nicht enthalten und die Stadt Bremerhaven wird bei den Anerkennungsverfahren nicht beteiligt. Bundesweit wird zwischen den kommunal finanzierten Schuldnerberatungen und den landesfinanzierten InsO-Beratungen unterschieden. Lediglich das Land Bremen weigert sich seit Jahren, mit den Trägern eine angemessene Finanzierung zu vereinbaren. Für die 3 in Bremerhaven in der Insolvenzberatung tätigen Träger bestehen keine Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land.

In anderen Bundesländern bestehen eindeutige rechtliche Regelungen durch die Länder mit einer Zuständigkeit der Landesbehörden.

Das Land Bremen finanziert über den Senator für Justiz die Insolvenzberatung der Arbeitnehmerkammer Bremen. Darüber hinaus ist die Verbraucherinsolvenz nach der Insolvenzordnung seinerzeit zur Entlastung der Gerichte, die Landesbehörden sind, eingeführt worden.

In der Vergangenheit hatte das Sozialamt die Schuldner- und Insolvenzberatung über eine pau-

schale Zuwendung finanziert, solange nur ein anerkannter Träger dieser Leistung vorhanden war, zuletzt Anträge in Höhe von ca. 400.000 Euro. Zur Mitfinanzierung der seinerzeit auch durch das Sozialamt wahrgenommenen Insolvenzberatung wurde in 2008 zwischen dem Land (Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport) und der Stadt eine Basisförderung von 50.000 Euro (fallübergreifende Grundausrüstung von 18.000 Euro sowie fallbezogene Grundausrüstung von 32.000 Euro) und eine fallbezogene Zusatzförderung von max. 25.000 Euro bis insgesamt zu einer Höchstgrenze von 75.000 Euro/Jahr vereinbart.

Es sind zwei durch das Land anerkannte Träger in der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Insolvenzberatung tätig, so dass aus Gründen der Gleichbehandlung, dem Haushaltsinteresse der Stadt, der Kostentransparenz zwischen Stadt und Land die Vorgehensweise über die Zuwendung aufgegeben wurde.

Darüber hinaus forderte auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen immer wieder ein, dass im Zuge der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter die von der Kommune eingesetzten Mittel für die Schuldnerberatung ausgewiesen werden (vgl. § 51b SGB II). Diese Ausweisung ist nur über die erfolgte Trennung zwischen den drei Rechtskreisen SGB II, SGB XII und InsO möglich.

2.

a. Die Stadt Bremerhaven hat aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen mit dem Betreuungsverein Bremerhaven e.V., dem DRK-Kreisverband Bremerhaven e.V. und der afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH Vereinbarungen über die Leistungen der sozialen Schuldnerberatung für die Personenkreise nach SGB II und SGB XII abgeschlossen.

b. Sowohl die betroffenen Träger als auch das Dezernat III konnten in direkter Verhandlung mit den Staatsräten bzw. der Senatorin keine für die Träger akzeptablen Finanzierungsvereinbarungen für die Insolvenzberatung herbeiführen. Dabei ist die rechtliche Ansicht des Landes sehr wechselhaft, indem zunächst die Landeszuständigkeit abgelehnt, dann zwar die Landesaufgabe anerkannt, aber die Finanzierungsverantwortung abgelehnt wurde. In einem Gespräch Anfang 2016 stellte der zuständige Staatsrat in Aussicht, die Finanzierung vorzunehmen, wenn ihm aus zwei anderen Bundesländern vergleichbare Regelungen vorgelegt würden. Nach der umgehenden Vorlage von sechs vergleichbaren Regelungen teilte er dann am 21.04.2016 das Folgende mit:

„Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung hatte der Senat entschieden, dass das Land zwar eine Finanzierungsverantwortung trägt, aber nur für den insolvenzrechtlichen Mehraufwand im Rahmen der ohnehin stattfindenden Schuldenberatung. Über Art und Umfang der Ausgestaltung dieser Finanzierung kann man unterschiedlicher Auffassung sein; eine Komplettfinanzierung der in die Insolvenz mündenden Beratungsverfahren durch das Land haben wir allerdings bereits mehrfach abgelehnt.“

Von den Trägern wurden für durchgeführte Insolvenzberatungen Rechnungen unter Anlehnung an die in Bremen vereinbarten Beträge gestellt. Diese an die Stadt gerichteten Rechnungen der Träger wurden bereits erfolglos an das Land weitergereicht. Eine einvernehmliche Einigung ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Das Land Bremen beabsichtigt, eine angemessene Mitfinanzierung über die jetzige bilaterale Absprache durch landesrechtliche Regelung im Rahmen oder auf der Grundlage des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung zu regeln. Ein Inkrafttreten entsprechender Regelungen ist für das Jahr 2017 geplant. Für das Jahr 2016 bietet die zuständige senatorische Stelle eine fallübergreifende Grundförderung von 18.000 € und eine zusätzliche Einzel-Förderung von 400 € pro Fall an. Die bisher geltende Obergrenze von 75.000 € im Jahr soll dabei für das Jahr 2016 aufgehoben werden.

Gleichzeitig sieht sich das Land jedoch nicht gehalten, diesen angebotenen Betrag direkt mit

den Trägern anzurechnen, sondern erwartet die Gesamtrechnung durch die Stadt mit den Trägern. Die Stadt kann mangels Zuständigkeit und Vereinbarung keine sachliche und rechnerische Überprüfung der Rechnungen vornehmen.

Für das letzte Quartal 2015 wurden von einer Beratungsstelle Rechnungen für 14 durchgeführte Insolvenzberatungen in Höhe von 17.021,91 Euro und für das Jahr 2016 von zwei Beratungsstellen für 182 Insolvenzberatungen in Höhe von 208.051,06 Euro eingereicht, die bisher weder vom Sozialamt noch von der Senatorin beglichen wurden.

Die Pauschalentgelte bei Einleitung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens betragen in Bremen:

- 681,96 Euro wenn der Schuldner nicht mehr als 3 Gläubiger aufweist,
- 986,02 Euro wenn der Schuldner zwischen 4 und 8 Gläubiger aufweist,
- 1.141,71 Euro wenn der Schuldner zwischen 9 und 13 Gläubiger aufweist,
- 1.349,30 Euro wenn der Schuldner zwischen 14 und 22 Gläubiger aufweist,
- 1.504,99 Euro wenn der Schuldner über 22 Gläubiger aufweist.

Der Vorschlag des Landes bedingt, dass die Stadt Bremerhaven mit den anerkannten Trägern Verträge für die Insolvenzberatung abschließt, die erbrachten Leistungen und Rechnungen prüft, sich in eine Gewährleistung gegenüber dem Land begibt, diesem gegenüber abrechnen und um deren Zahlung des Ausgleichanteils bemühen muss. Die Stadt Bremerhaven muss damit eigenes Personal zugunsten des Landes für die Abwicklung des Vorschlags einsetzen. Hinzu kommt, dass weitere Träger durch das Land anerkannt werden können. Hieraus entsteht ein zusätzliches finanzielles Risiko für die Stadt.

B Lösung

Die Schuldner- und Insolvenzberatungen haben eine besonders hohe Bedeutung für die Stadt Bremerhaven, wie vielen Darstellungen der Schuldensituation der Menschen in der Stadt zu entnehmen ist. Die Weigerung des Landes führt mittlerweile die Träger an den Rand des finanziell Zumutbaren, so dass zu befürchten ist, dass die Träger die Aufgabenwahrnehmung einstellen. Die Träger sind ansonsten gehalten die Beträge einzuklagen. Eine zeitnahe Lösung wird sich darüber jedoch nicht erzielen lassen.

Bis zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen der Senatorin und den Trägern und/oder einer gesetzlichen Regelung wird vorgeschlagen, dass den Trägern unter Anrechnung der angebotenen Beteiligung des Landes von der Stadt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter Berücksichtigung der vom Sozialamt bisher vereinbarten Entgelte und einer angemessenen Berücksichtigung der Aufwendungen für das Insolvenzverfahren teilweise beglichen werden.

Bei diesem Vorgehen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt, so dass es eines entsprechenden Beschlusses des Magistrats bedarf.

C Alternativen

Die bisher eingereichten Rechnungen werden von der Stadt weiterhin nicht beglichen. Bis zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen der Senatorin und den Trägern und/oder einer gesetzlichen Regelung über die Höhe der Entgelte und die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen über Insolvenzverfahren müssen die Beratungsstellen die bisher entstandenen Kosten vorfinanzieren. Es besteht die Möglichkeit, dass die Beratungsstellen aufgrund der bisherigen Außenstände die Insolvenzberatung einstellen und diese erst wieder aufnehmen, wenn geklärt ist, wer die Rechnungen finanziert.

Die Stadt gewährt den Trägern ausschließlich Mittel in der vom Land Bremen refinanzierten Höhe.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vom Sozialamt bisher vereinbarten Entgelte für das außergerichtli-

che Schuldenbereinigungsverfahren und einer angemessenen Berücksichtigung der Aufwendungen für das Insolvenzverfahren ergeben sich die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Gesamtsumme der in 2016 eingereichten Rechnungen:	208.051,06 €
Zahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht:	ca. 175.125,- €
Erstattung durch das Land:	90.800,- €
Kostenanteil Stadt:	ca. 84.325,- €

Der verbleibende Rechnungsanteil wird nicht übernommen; die Rechnungen der Träger werden nicht vollständig ausgeglichen.

Für da Jahr 2015 liegen 14 Rechnungen in Höhe von insgesamt 17.021,91 € vor. Bei gleicher Verfahrensweise entstehen Ausgaben in Höhe von ca. 13.450 € für die Stadt.

Die Mittel wurden bei der Aufstellung des Haushalts bei den Haushaltsstellen 6410/681 90 und 6440/681 90 nicht veranschlagt, da die Finanzierung der Insolvenzberatung nach Auffassung des Sozialamtes nach wie vor eine Landesaufgabe ist. Eine Deckungsmöglichkeit im Haushalt des Sozialamtes besteht nach gegenwärtiger Einschätzung nur durch in 2017 voraussichtlich nicht verbrauchte Mittel bei den Kosten der Unterkunft.

Die Stadt muss städtisches Personal für die Abwicklung einsetzen.

Für eine Genderrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Die Beratungsstellen richten sich an alle Verschuldeten. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei wurde informiert.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, dass den bisher anerkannten Trägern der Insolvenzberatung aufgrund des strukturellen städtischen Interesses an einer qualifizierten Insolvenzberatung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die für 2015 und 2016 angemessenen Kosten vom Sozialamt beglichen werden

Eine Deckungsmöglichkeit im Haushalt des Sozialamtes besteht nach gegenwärtiger Einschätzung nur durch in 2017 voraussichtlich nicht verbrauchte Mittel bei den Kosten der Unterkunft.

Rosche
Dezernent

Anlage 1: Korrespondenz mit dem zuständigen Staatsrat